

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-50000

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
7. Februar 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/120/40

Dresden, 21.03.2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/15766
Thema: Wohngeld in Sachsen im Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Haushalte erhielten im Jahr 2023 in Sachsen Wohngeld? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Die Ergebnisse der Jahresstatistik 2023 werden frühestens Mitte Juli 2024 zur Verfügung stehen. Aktuell liegt lediglich die Auswertung der Wohngeldempfängerhaushalte zum Stichtag 30. September 2023 aus der Quartalsstatistik 2023 vor. Die Angaben aus der Quartalsstatistik zum 30. September 2023 können der Anlage 1 entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in das Quartalsergebnis nur die Daten der Empfänger einfließen, deren Antrag bis zum Quartalsende bearbeitet war. Im Jahresergebnis werden rückwirkende Veränderungen aus dem I. Quartal des Folgejahres berücksichtigt.

In der Wohngeldstatistik werden reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten unterschieden. Für Mischhaushalte werden nur die Angaben für den wohngeldrechtlichen Teilhaushalt erfasst. Um Verzerrungen durch den Einfluss von anteiligen Pro-Kopf-Werten zu vermeiden, werden Auswertungen für diese Wohngeldart separat durchgeführt.

Für lebendige Regionen —

struktur
imwandel
Mitteldeutsches und
Lausitzer Revier in Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smr.sachsen.de

**Frage 2: Wie viele Wohngeldanträge wurden 2023 in Sachsen gestellt?
(Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da die Anzahl der gestellten Wohngeldanträge statistisch nicht erfasst wird. Diese müsste aufwendig durch händische Zählung in den Wohngeldbehörden erfasst werden. Laut den vorliegenden Quartalsstatistiken des I. bis III. Quartals 2023 wurden bis zum Ende des III. Quartals 2023 insgesamt ca. 189.000 Wohngeldbearbeitungsfälle, die auf Anträge zurückgehen, erledigt. Bei diesen müsste jeweils einzeln ermittelt werden, ob der zugehörige Antrag in 2023 gestellt wurde. Auch unter der Annahme, dass eine Person zur Prüfung und Erfassung von fünf Anträgen lediglich eine Minute benötigt, wäre eine vollzeitbeschäftigte Person für die vollständige und belastbare Prüfung und Erfassung bei den ca. 189.000 Bearbeitungsfällen etwa 630 Stunden (circa 78 Arbeitstage) gebunden und könnte ihre originäre Aufgabe nicht wahrnehmen. Bei dieser Berechnung unberücksichtigt bleiben zudem die in den Quartalsstatistiken des I. bis III. Quartals 2023 aufgrund der noch nicht abschließend erfolgten Bearbeitung nicht abgebildeten Anträge.

Eine teilweise Beantwortung der Frage kommt nicht in Betracht, da eine willkürliche Auswahl der Fälle der Fragestellung in Gänze nicht gerecht würde. Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur Beantwortung der Frage erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine Beantwortung der Frage würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kommt bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht zu leisten ist.

Frage 3: Wie hoch war 2023 der Anteil der Haushalte mit Wohngeldbezug an der Gesamtzahl der Haushalte?

Zur Beantwortung wird auf die Anlage 1 sowie die damit verbundenen Erläuterungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4: Welchen Anteil hatten 2023 Rentnerhaushalte?

Zur Beantwortung wird auf die Anlage 2 sowie die Erläuterungen zu Frage 1 verwiesen.

Eine nach Rentnern und Pensionären getrennte Erfassung erfolgt in der Wohngeldstatistik nicht.

Frage 5: Wie hoch waren die durchschnittlichen monatlichen Wohngeldleistungen pro Haushalt?

Zur Beantwortung wird auf die Anlage 3 sowie die Erläuterungen zu Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Anlagen: 3

Wohngeldhaushalte¹⁾ in Sachsen am 30. September 2023 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Wohngeldstatistik (Quartalerhebung)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Davon		Je 1000 Haushalte ²⁾		
		reine Wohngeld- haushalte	wohngeld- rechtliche Teilhaushalte	Insgesamt	reine Wohngeld- haushalte	wohngeld- rechtliche Teilhaushalte
Chemnitz, Stadt	6.300	6.200	95	45,6	44,9	0,7
Erzgebirgskreis	4.635	4.570	65	28,3	27,9	0,4
Mittelsachsen	5.385	5.320	60	35,4	35,0	0,4
Vogtlandkreis	3.365	3.305	60	27,9	27,4	0,5
Zwickau	6.675	6.580	95	41,4	40,8	0,6
Dresden, Stadt	9.945	9.845	105	32,8	32,5	0,3
Bautzen	5.635	5.550	85	39,3	38,7	0,6
Görlitz	6.715	6.595	125	50,8	49,8	0,9
Meißen	3.925	3.900	30	33,3	33,1	0,3
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5.120	5.070	55	41,4	41,0	0,4
Leipzig, Stadt	9.965	9.880	85	29,7	29,5	0,3
Leipzig	3.445	3.410	35	28,0	27,7	0,3
Nordsachsen	4.340	4.255	85	45,3	44,4	0,9
Sachsen	75.450	74.465	985	35,8	35,3	0,5

1) alle Haushalte mit Wohngeldbezug nach Wohngeldgesetz (WoGG)

2) Je 1 000 Haushalte: Bezogen auf die Anzahl der privaten Haushalte (Ergebnis des Mikrozensus).

2023: Auf Basis der privaten Haushalte 2022

Ab dem Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben. Zudem werden auch Durchschnittswerte nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl basieren.

Wohngeldhaushalte in Sachsen am 30. September 2023 nach kreisfreien Städten und Landkreisen sowie soziale Stellung der wohngeldberechtigten Personen

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Wohngeldstatistik (Quartalerhebung)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	mit Rentnern/Pensionären im Haushalt				
		gesamt ¹⁾	mit 1 Rentner/ Pensionär	mit 2 und mehr Rentnern/ Pensionären	ausschließlich Rentner/ Pensionären	HEB ²⁾ ist Rentner/ Pensionär
reine Wohngeldhaushalte						
Chemnitz, Stadt	6.200	4.085	3.705	380	3.875	4.065
Erzgebirgskreis	4.570	3.140	2.700	435	2.950	3.100
Mittelsachsen	5.320	3.680	3.275	405	3.505	3.660
Vogtlandkreis	3.305	2.410	2.175	235	2.280	2.390
Zwickau	6.580	4.550	4.100	450	4.305	4.510
Dresden, Stadt	9.845	5.755	5.210	545	5.460	5.710
Bautzen	5.550	3.630	3.260	365	3.375	3.570
Görlitz	6.595	4.190	3.725	465	3.935	4.145
Meißen	3.900	2.610	2.305	305	2.470	2.585
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5.070	2.970	2.635	340	2.805	2.945
Leipzig, Stadt	9.880	5.855	5.345	505	5.615	5.815
Leipzig	3.410	2.310	2.070	245	2.180	2.280
Nordsachsen	4.255	2.710	2.425	285	2.565	2.685
Sachsen	74.465	47.890	42.930	4.960	45.330	47.470
wohngeldrechtliche Teilhaushalte						
Chemnitz, Stadt	95	35	35	-	35	35
Erzgebirgskreis	65	25	25	-	20	25
Mittelsachsen	60	25	20	-	20	20
Vogtlandkreis	60	15	15	-	15	15
Zwickau	95	30	30	-	25	30
Dresden, Stadt	105	60	55	5	55	60
Bautzen	85	40	35	-	35	35
Görlitz	125	40	35	5	35	35
Meißen	30	20	15	-	15	20
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	55	25	25	-	25	25
Leipzig, Stadt	85	40	40	-	35	40
Leipzig	35	20	20	-	20	20
Nordsachsen	85	30	30	-	30	30
Sachsen	985	405	385	25	360	400

1) mindestens 1 Rentner/Pensionär im Wohngeldhaushalt

2) HEB - Haupteinkommenbezieher

Ab dem Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben. Zudem werden auch Durchschnittswerte nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl basieren.

Wohngeldhaushalte in Sachsen am 30. September 2023 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie deren durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Wohngeldstatistik (Quartalerhebung)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anzahl Haushalte			Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in €		
	insgesamt	mit Mietzuschuss	mit Lasten- zuschuss	insgesamt	mit Mietzuschuss	mit Lasten- zuschuss
reine Wohngeldhaushalte						
Chemnitz, Stadt	6.200	6.050	150	234	234	244
Erzgebirgskreis	4.570	4.015	555	222	218	249
Mittelsachsen	5.320	4.775	545	226	224	237
Vogtlandkreis	3.305	2.955	350	209	206	227
Zwickau	6.580	5.995	580	222	222	232
Dresden, Stadt	9.845	9.690	155	259	260	218
Bautzen	5.550	4.915	630	221	220	224
Görlitz	6.595	5.640	955	227	223	248
Meißen	3.900	3.570	330	234	234	237
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5.070	4.575	490	233	233	242
Leipzig, Stadt	9.880	9.770	110	253	253	225
Leipzig	3.410	3.035	370	229	228	239
Nordsachsen	4.255	3.730	525	227	226	238
Sachsen	74.465	68.710	5.755	234	234	237
wohngeldrechtliche Teilhaushalte						
Chemnitz, Stadt	95	95	5	227	212	/
Erzgebirgskreis	65	60	5	199	193	/
Mittelsachsen	60	60	5	219	207	/
Vogtlandkreis	60	60	-	221	217	/
Zwickau	95	90	5	204	210	/
Dresden, Stadt	105	105	-	206	206	/
Bautzen	85	80	5	182	182	/
Görlitz	125	110	15	191	195	/
Meißen	30	25	5	169	176	/
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	55	50	5	173	180	/
Leipzig, Stadt	85	80	5	189	195	/
Leipzig	35	35	5	172	160	/
Nordsachsen	85	75	10	213	209	/
Sachsen	985	915	65	199	201	183

Ab dem Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben. Zudem werden auch Durchschnittswerte nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl basieren.